



# Amtsblatt für Brandenburg

**23. Jahrgang**

**Potsdam, den 8. August 2012**

**Nummer 31**

Inhalt	Seite
<b>BEKANTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>	
<b>Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie</b>	
Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie zur Förderung der beruflichen Weiterbildung - Kompetenzentwicklung durch Qualifizierung von Beschäftigten und in kleinen und mittleren Unternehmen im Land Brandenburg (Weiterbildungsrichtlinie) .....	1118
<b>Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz</b>	
Feststellung des Unterbleibens der UVP-Pflicht für das Vorhaben „Herstellung eines Grabens im B-Plangebiet Nr. 33 Herrenlanke“ in Rathenow .....	1123
Errichtung und Betrieb von 15 Windkraftanlagen in 03205 Calau OT Schadewitz .....	1123
Errichtung und Betrieb von 22 Windkraftanlagen in 15868 Jamlitz OT Ullersdorf .....	1124
<b>BEKANTMACHUNGEN DER GERICHTE</b>	
Zwangsversteigerungssachen .....	1126
Aufgebotssachen .....	1132
<b>STELLENAUSSCHREIBUNGEN</b> .....	1133

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

---

### **Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie zur Förderung der beruflichen Weiterbildung - Kompetenzentwicklung durch Qualifizierung von Beschäftigten und in kleinen und mittleren Unternehmen im Land Brandenburg (Weiterbildungsrichtlinie)**

Vom 3. Juli 2012

#### **1 Zuwendungszweck**

- 1.1 Das Land gewährt Zuwendungen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und des Operationellen Programms des Landes Brandenburg für den ESF 2007 - 2013, Prioritätsachse A.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

- 1.2 Die übergeordneten Ziele der Weiterbildungsförderung des Landes sind der Erhalt und die Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit von Beschäftigten sowie die Stabilisierung und der perspektivische Aufbau von Arbeitsplätzen in kleinen und mittleren Unternehmen. Die kontinuierliche Beteiligung an beruflicher Weiterbildung soll erhöht werden.

Die Richtlinie verfolgt einen integrierten Ansatz von betrieblicher und individueller Kompetenzentwicklung. Kompetenzentwicklung setzt dazu an den individuellen Bildungszielen sowie an den unternehmerischen Entwicklungszielen an und orientiert sich an der passgenauen Weiterbildung von Beschäftigten und des Managements zur Erreichung dieser Ziele.

Die strategischen Kompetenzen der kleinen und mittleren Unternehmen im Bereich Personal- und Kompetenzentwicklung sollen gestärkt sowie die Weiterbildungsbereitschaft und Weiterbildungsteilnahme, insbesondere die regelmäßige Weiterbildungsbeteiligung von Beschäftigten erhöht werden.

- 1.3 Die Förderung von Qualifizierungen in Unternehmen, die in Regionalen Wachstumskernen angesiedelt sind, sowie Unternehmen, die sich Zukunftsklustern<sup>1</sup> zuordnen, genießt Priorität.

<sup>1</sup> Entsprechend den Zielen der Landesinnovationsstrategie Berlin-Brandenburg.

- 1.4 Das Gender-Mainstreaming-Prinzip ist anzuwenden. Darüber hinaus sollte bei der Planung und Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen nach den Nummern 2.2 und 2.3 dieser Richtlinie darauf geachtet werden, dass allen Beschäftigten im Unternehmen die gleichen Chancen auf Bildungsteilnahme gewährt werden, unabhängig von Alter, Geschlecht, Bildungsstand, sozialer, kultureller oder ethnischer Herkunft sowie unabhängig von der aktuellen Beschäftigungsart, dem Beschäftigungsumfang und -status im Unternehmen.

#### **2 Gegenstand der Förderung**

- 2.1 Bildungsscheck Brandenburg für Beschäftigte

Gefördert wird die Teilnahme an allgemeinen Maßnahmen zur individuellen und arbeitsplatzunabhängigen beruflichen Weiterbildung.

- 2.2 Betriebliche Weiterbildung

Gefördert werden Weiterbildungsmaßnahmen zur Kompetenzentwicklung in kleinen und mittleren Unternehmen auf Basis dargelegter betrieblicher Qualifikationsbedarfe.

- 2.3 Weiterbildung bei Ansiedlung, Erweiterung und Umstrukturierung

Gefördert werden Qualifizierungsmaßnahmen in Unternehmen zur Unterstützung von

- Ansiedlungsvorhaben neuer Unternehmen und der Schaffung von Arbeitsplätzen,
- Erweiterungsinvestitionen bestehender Unternehmen und der Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze oder
- grundlegenden Umstrukturierungen in den Organisationsstrukturen und bei technischen Anlagen von bestehenden Unternehmen, die gefährdete Arbeitsplätze sichern.

Die Förderung erfolgt unter Berücksichtigung des besonderen Landesinteresses auf der Grundlage von Förderhinweisen des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie (MASF) an die Bewilligungsstelle zur Umsetzung des Brandenburger Servicepakets für Ansiedlung, Erweiterung und Umstrukturierung.

#### **3 Zuwendungsempfänger**

- 3.1 Zuwendungsempfänger für Maßnahmen nach Nummer 2.1 sind sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit Erstwohnsitz im Land Brandenburg (natürliche Personen).

3.2 Zuwendungsempfänger für Maßnahmen nach Nummer 2.2 sind kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der jeweils gültigen Definition der Europäischen Kommission, die eine Betriebsstätte im Land Brandenburg unterhalten. Zuwendungsempfänger für Maßnahmen nach der Nummer 2.3 sind Unternehmen, die eine Betriebsstätte im Land Brandenburg unterhalten.

3.3 Bei Maßnahmen nach Nummer 2.2 können kleine und mittlere Unternehmen einen Dritten mit der Beantragung und Organisation der Maßnahme beauftragen. Der Dritte ist in diesem Fall der Zuwendungsempfänger. Antragstellende Dritte können juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, rechtsfähige Personengesellschaften und natürliche Personen sein. Dritte können nur dann Antragsteller sein, wenn sie die Bedarfe von mindestens fünf und maximal 20 Unternehmen je Antrag bündeln. Dabei sollte die Anzahl von zehn unterschiedlichen Qualifizierungen je Antrag nicht überschritten werden.

Die zu fördernden Qualifizierungsmaßnahmen dürfen dabei nicht von den Antrag stellenden Dritten selbst durchgeführt werden.

#### 4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Förderfähig sind nur Ausgaben, die projektbezogen und außerhalb gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben, Pflichtaufgaben sowie bestehender nationaler Fördermöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten aus den Europäischen Fonds oder aus anderen europäischen Programmen entstehen.

4.2 Förderfähig nach Nummer 2.1 ist die Teilnahme an arbeitsplatzunabhängigen beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen von sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, die ihren Erstwohnsitz im Land Brandenburg haben.

4.3 Förderfähig nach den Nummern 2.2 und 2.3 sind Weiterbildungsmaßnahmen für sozialversicherungspflichtig beschäftigte Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sowie das Management von Unternehmen, die in einer Betriebsstätte im Land Brandenburg tätig sind.

4.4 Die Förderung der Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme nach den Nummern 2.1 und 2.2 beziehungsweise nach den Nummern 2.1 und 2.3 (Doppelförderung durch Koppelung der unternehmensbezogenen Förderung und des Bildungschecks) ist ausgeschlossen.

4.5 Bildungsanbieter, durch die eine Weiterbildung erfolgen soll, müssen unabhängig von ihrer Rechtsform und Größe über ein regelmäßig von externer Stelle überprüfbares System zur Sicherung der Qualität verfügen. Die Hinweise der Bewilligungsstelle sind zu beachten.

4.6 Berufsabschlussbezogene Qualifikationen

4.6.1 Von der Förderung ausgeschlossen sind berufsabschlussbezogene Qualifikationen.

4.6.2 Die Förderung nach Nummer 2.1 ist

- bei berufsbegleitenden Studiengängen für SV-Beschäftigte,
- bei postgradualen Studiengängen für SV-Beschäftigte oder
- bei berufsabschlussbezogenen Qualifizierungen im Sinne des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes für SV-Beschäftigte

möglich, wenn eine Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz beziehungsweise nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz nachweislich nicht möglich ist.

4.7 Nicht gefördert werden nach den Nummern 2.1 bis 2.3 Angebote, die der Erholung, der Unterhaltung, der privaten Haushaltsführung, der sportlichen oder künstlerischen Betätigung dienen. Weiterhin sind Schulungen zu Produkten ausgeschlossen, die bereits im Preis des Produktes inbegriffen sind oder die im Rahmen von Serviceverträgen verbindlich festgelegt sind. Ebenso von der Förderung ausgeschlossen sind Kurse, die ausschließlich zur Erlangung rechtlich vorgegebener Befähigungs- und Sachkundenachweise notwendig sind oder dem Erwerb von Fahrerlaubnissen dienen oder deren Kosten aufgrund gesetzlicher Regelungen vom Arbeitgeber zu übernehmen sind.

Ausgeschlossen nach Nummer 2.1 sind zudem Maßnahmen der individuellen Gesundheitsprävention sowie Maßnahmen, die als Einzelunterricht durchgeführt werden.

4.8 Ausgeschlossen von der Förderung sind:

- Beschäftigte des Öffentlichen Dienstes<sup>2</sup> (Ausnahme: Beschäftigte im Landesprogramm „Arbeit für Brandenburg“; Beschäftigte im Bundesprogramm Kommunalkombi),
- Auszubildende, Studierende (Ausnahmen möglich: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, die berufsbegleitend studieren, können gefördert werden, wenn sonstige Fördervoraussetzungen erfüllt sind.)

<sup>2</sup> Zum öffentlichen Dienst zählen Beschäftigte von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen.

Körperschaften des öffentlichen Rechts sind:

- Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Landkreise und Gemeinden)
- Personalkörperschaften im wirtschaftlichen Bereich (IHK, HWK, Handwerksinnungen, Landwirtschaftskammern etc.), der freien Berufe (Rechtsanwaltskammern, Ärztekammern, Zahnärztekammern, Apothekerkammern, Architektenkammern etc.), der Sozialversicherung (allg. Ortskrankenkassen und Ersatzkassen, Berufsgenossenschaften, Landesversicherungsanstalten etc.), im kulturellen Bereich (Hochschulen)
- Realkörperschaften (Wasser- und Bodenverbände, Jagd- und Fischereigenossenschaften, Siedlungsverbände etc.)
- Verbandskörperschaften (Landschaftsverbände, Regionalverbände etc.)
- Kirchen

Anstalten des öffentlichen Rechts sind:

- Bundesunmittelbare (Deutsche Welle, Deutscher Wetterdienst, KfW, Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder etc.)
- Landesunmittelbare (Landesrundfunkanstalten, Landesbanken)
- Kommunale (Sparkassen, von den Gemeinden ausgegliederte Teilaufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge wie Abwasserbetriebe als Anstalten öffentlichen Rechts, öffentliche Krankenhäuser als Anstalten öffentlichen Rechts).

Ausgeschlossen von der Förderung nach Nummer 2.1 sind zudem:

- Personen, die Leistungen nach SGB II oder SGB III erhalten, mit Ausnahme von Beschäftigten, die ergänzende Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II erhalten sowie sozialversicherungspflichtige Beschäftigte in öffentlich geförderten Beschäftigungsverhältnissen, sofern diese versicherungspflichtig in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung sind unter der Voraussetzung, dass keine anderweitige teilnehmerbezogene Förderung der Qualifizierung erfolgt.
- Selbstständige und Freiberufler.

## 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage:

Zuwendungsfähig sind

bei Antragstellung durch Beschäftigte gemäß Nummer 2.1:

- Ausgaben für Weiterbildungsleistungen und Prüfungsgebühren

bei Antragstellung durch Unternehmen gemäß den Nummern 2.2 und 2.3:

- Ausgaben für externe Weiterbildungsleistungen und Prüfungsgebühren

bei Antragstellung durch Dritte gemäß Nummer 2.2:

- Ausgaben für Weiterbildungsleistungen und Prüfungsgebühren
- Personal- und Sachkosten für die Organisation der Maßnahme ab Maßnahmebeginn, soweit diese Ausgaben nicht von Dritten, beispielsweise den beteiligten KMU oder Kooperationspartnern, die an der Umsetzung der Maßnahme beteiligt sind, übernommen werden.

5.5 Höhe der Zuwendung

5.5.1 Weiterbildungsmaßnahmen nach Nummer 2.1 können auf Grundlage eines individuellen Bildungsziels bei Weiterbildungskosten inklusive Prüfungsgebühren von mindestens 715 Euro mit 70 Prozent pro Teilnehmerin oder Teilnehmer bezuschusst werden. Eine Förderung nach Nummer 2.1 erfolgt pro Antragsteller/Antragstellerin einmalig im Kalenderjahr.

5.5.2 Qualifizierungsmaßnahmen nach Nummer 2.2 können auf der Grundlage mittel- und langfristiger Entwicklungsziele pro Kalenderjahr mit bis zu 3 000 Euro pro Teilneh-

merin oder Teilnehmer gefördert werden. Eine Förderung nach Nummer 2.2 erfolgt für ein Unternehmen einmalig im Kalenderjahr, dabei muss eine Mindestförderhöhe von 500 Euro je Antrag erreicht werden.

Die Maßnahmen können in Blöcken von mehreren Tagen oder Wochen oder berufsbegleitend durchgeführt werden. Die Form der Weiterbildung kann dabei in Seminarform, durch individuelle Begleitung, selbst gesteuertes Lernen oder durch Lernen mit elektronischen Medien erfolgen.

Der Eigenanteil der Betriebe bei Maßnahmen nach Nummer 2.2 beträgt mindestens 30 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Förderung nach den Nummern 2.2 und 2.3 erfolgt nach der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)<sup>3</sup>. Gemäß Artikel 6 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung gilt diese weder für Einzelbeihilfen, die als Ad-hoc-Beihilfen gewährt werden, noch für Beihilfen für einzelne Ausbildungsvorhaben, die 2 Millionen Euro übersteigen.

Nach Nummer 2.2 werden allgemeine Ausbildungsmaßnahmen nach Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe b und nach Nummer 2.3 allgemeine und spezifische Ausbildungsmaßnahmen nach Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe a und b der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung gefördert.

Die in der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung genannten Beihilfemaximalintensitäten für Ausbildungsbeihilfen gelten unabhängig davon, ob das geförderte Vorhaben aus lokalen, regionalen beziehungsweise nationalen Mitteln oder aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird.

Eine nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung freigestellte Beihilfe kann mit anderen nach dieser Verordnung freigestellten Beihilfen kumuliert werden, wenn diese Beihilfen unterschiedliche, jeweils bestimmte beihilfefähige Kosten betreffen.

Eine nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung freigestellte Beihilfe darf nicht mit anderen nach dieser Verordnung freigestellten Beihilfen, De-minimis-Beihilfen, die die Voraussetzungen der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission erfüllen, oder anderen Fördermitteln der Gemeinschaft für dieselben - sich teilweise oder vollständig überschneidenden - beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn aufgrund dieser Kumulierung die entsprechende Beihilfemaximalintensität be-

<sup>3</sup> ABl. EU L 214 vom 9. August 2008, S. 3

ziehungsweise der entsprechende Beihilfemaximalbetrag nach Maßgabe dieser Verordnung überschritten wird.

Gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 sind die Begünstigten der ESF-Förderung verpflichtet, alle Maßnahmebeteiligten sowie die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der geförderten Maßnahmen über die Finanzierung durch den ESF zu informieren. Dabei ist auf die Förderung des MASF aus Mitteln des ESF so hinzuweisen, dass die fördernde Rolle des MASF und der Europäischen Gemeinschaft für die Aktivitäten nach dieser Richtlinie zum Ausdruck gebracht wird. Dies ist auch in allen öffentlichkeitswirksamen Aktionen der Maßnahmen zum Ausdruck zu bringen. Vorgaben und Unterstützungsangebote sind im „Merkblatt zur Öffentlichkeitsarbeit ESF-geförderter Projekte“ auf der Website [www.esf.brandenburg.de](http://www.esf.brandenburg.de) veröffentlicht. Bei Maßnahmen der Information und Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Richtlinie ist das Merkblatt verbindlich anzuwenden.

Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 erklären sich die Begünstigten der ESF-Förderung nach den Nummern 2.2 und 2.3 bei Annahme der Finanzierung damit einverstanden, dass sie in das gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 zu veröffentlichende Verzeichnis der Begünstigten aufgenommen werden.

Es sind die Fördergrundsätze für das Operationelle Programm des Landes Brandenburg für den ESF in der Förderperiode 2007 - 2013, Ziel Konvergenz Brandenburg Nordost und Brandenburg Südwest nebst Anlage in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

## 6.2 Wirkungskontrolle

Zur Antragsbearbeitung, Aus- und Bewertung der Förderung (Wirkungskontrolle) und zur Erstellung einer Förderstatistik erfasst die Landesagentur für Struktur und Arbeit (LASA) Brandenburg GmbH statistische Daten auf der Grundlage bestehender und vorbehaltlich noch zu erlassender EU-Bestimmungen für den Strukturfondsförderzeitraum 2007 - 2013, insbesondere Informationen zu den Maßnahmen/Projekten, den geförderten Personengruppen, der Art der Beschäftigung, der Höhe und Dauer der Förderung sowie zum Verbleib nach der Förderung in der notwendigen Differenzierung.

## 7 Verfahren

### 7.1 Antragsverfahren

Anträge sind über das Internet-Portal der Landesagentur für Struktur und Arbeit (LASA) Brandenburg GmbH zu stellen (siehe Online-Antragsverfahren unter [www.lasa-brandenburg.de](http://www.lasa-brandenburg.de)).

Anträge nach den Nummern 2.1 und 2.2 sind dabei mindestens sechs Wochen vor Beginn der geplanten Weiterbildungsmaßnahme einzureichen.

Mit der Antragstellung sind bei Qualifizierungen ab 500 Euro die Vergleichsangebote für das beabsichtigte Weiterbildungsziel einzureichen und eine begründete Entscheidung für ein inhaltlich und wirtschaftlich passfähiges Angebot darzulegen.

Sofern sich Unternehmen bei der Antragstellung eines Dritten gemäß Nummer 3.3 bedienen, sind von diesem Bescheinigungen über die Beauftragung durch die Unternehmen beizubringen sowie Erklärungen darüber, dass die Unternehmen selbst keinen Antrag auf Förderung von Weiterbildungsmaßnahmen nach Nummer 2.2 stellen werden beziehungsweise gestellt haben.

Die individuelle berufliche Weiterbildung gemäß Nummer 2.1 kann, sofern es sich um anerkannte Bildungsurlaubsseminare handelt, im Rahmen einer Bildungsfreistellung (maximal zehn Tage innerhalb von zwei Kalenderjahren) nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz in Anspruch genommen werden. Die Freistellung macht eine Teilnahme während der Arbeitszeit möglich, der Lohn wird währenddessen weitergezahlt. Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg veröffentlicht regelmäßig das Gesamtverzeichnis anerkannter Veranstaltungen zur Bildungsfreistellung im Land Brandenburg<sup>4</sup>.

Für anerkannte Weiterbildungsmaßnahmen im Rahmen der Bildungsfreistellung entfällt der Nachweis eines Qualitätssicherungssystems gemäß Nummer 4.5 dieser Richtlinie.

### 7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsstelle ist die LASA Brandenburg GmbH.

### 7.3 Auszahlungsverfahren

Es gilt das Erstattungsprinzip. Die Hinweise der Bewilligungsstelle sind zu beachten.

### 7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Für den Nachweis der Verwendung gelten die VV zu § 44 LHO. Die Hinweise der Bewilligungsstelle sind zu beachten.

Im Verwendungsnachweisverfahren für Maßnahmen nach Nummer 2.1 ist durch Unterschrift der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der geförderten Weiterbildung nachzuweisen, dass diese im Rahmen des bestätigten Maßnahmenkonzepts durchgeführt wurde. Vom jeweiligen Bildungsanbieter ist eine Teilnahmebestätigung beizubringen.

Bei Qualifizierungsmaßnahmen nach den Nummern 2.2 und 2.3 ist mit Unterschrift des Unternehmens die Teilnahme der Beschäftigten an den Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen des bestätigten Maßnahmenkonzepts nachzuweisen.

<sup>4</sup> Siehe: <http://www.mbjs.brandenburg.de/sixcms/detail.php/61285>

### 7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie oder im Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind. Über die Landeshaushaltsordnung hinaus sind die für den Strukturfondsförderzeitraum 2007 - 2013 einschlägigen Bestimmungen aus den EU-Verordnungen zu beachten, insbesondere bezüglich der Auszahlungs- und Abrechnungsvorschriften.

Der Landesrechnungshof ist gemäß § 91 LHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind die in Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 genannten Stellen prüfberechtigt. Die Unternehmen und Antrag stellende Dritte sind verpflichtet, diesen Stellen im Rahmen der Überprüfung das Zutrittsrecht zu den Räumlichkeiten zu gewähren.

Die durch die ESF-Verwaltungsbehörde bestimmte Aufteilung des Verhältnisses der Zuwendungshöhe für die Re-

gionen Brandenburg Nordost und Brandenburg Südwest (NUTS-2-Regionen) ist einzuhalten. Die Zuordnung erfolgt bei Maßnahmen nach Nummer 2.1 nach dem Erstwohnsitz des Antragstellers, bei Maßnahmen nach den Nummern 2.2 und 2.3 nach dem Sitz der Betriebsstätte.

### 7.6 Subventionserhebliche Tatsachen

Die Bewilligungsbehörde hat gegenüber den Antragstellern in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei den Zuwendungen in der gewerblichen Wirtschaft um Subventionen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden dem Zuwendungsempfänger gegenüber im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.

## 8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 3. Juli 2012 in Kraft und am 31. Dezember 2014 außer Kraft.



### **Feststellung des Unterbleibens der UVP-Pflicht für das Vorhaben „Herstellung eines Grabens im B-Plangebiet Nr. 33 Herrenlanke“ in Rathenow**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 7. August 2012

Die Firma Dähne Immobilien GmbH, Döberitzer Str. 5, 14727 Premnitz/OT Mögelin, beantragt für die Herstellung eines Grabens im B-Plangebiet Nr. 33 „Herrenlanke“ im Landkreis Havelland, Stadt Rathenow, Gemarkung Rathenow, Flur 48 die Plangenehmigung nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Der Vorhabenträger hat in der Stadt Rathenow östlich der Herrenlanke einen vorhandenen Graben um 150 Meter verlängert. Das künstlich angelegte Gewässer ist 10 Meter breit und dient der Binnenstrukturierung eines Wohngebietes.

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte vor Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-553 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328 in 14476 Potsdam/OT Groß Glienicke eingesehen werden.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung West  
Genehmigungsverfahrensstelle

### **Errichtung und Betrieb von 15 Windkraftanlagen in 03205 Calau OT Schadewitz**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 7. August 2012

Die Firma PNE WIND AG, Peter-Henlein-Straße 2 - 4, 27472 Cuxhaven, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), 15 Windkraftanlagen auf den Grundstücken in der **Gemarkung Glielow, Fur 4, Flurstücke 102, 90, 151, 73 und Flur 5, Flurstück 1, Gemarkung Groß Jehser, Flur 4, Flurstücke 1, 13, 139 sowie Ge-**

**markung Kemmen, Flur 4, Flurstücke 70, 74, 83 und Flur 3, Flurstücke 26, 71, 74** zu errichten und zu betreiben.

Die Windkraftanlagen sind vom Typ Vestas V112-3.0 MW mit einer Nabenhöhe von 140 m, einem Rotordurchmesser von 112 m und einer Gesamthöhe von 196 m. Sie bestehen jeweils aus Maschinenhaus, Stahlrohrturm, drei Rotorblättern, Fundament, Zuwegung und Kranstellfläche. Sie haben eine elektrische Leistung von je 3 MW<sub>el</sub>. Die Inbetriebnahme ist zwischen August 2013 und März 2014 geplant.

Gemäß § 1 Absatz 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG ist für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen.

#### **Auslegung**

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 15.08.2012 bis einschließlich 14.09.2012** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 427 in 03050 Cottbus und bei der Stadt Calau, Bauamt, Straße der Jugend 24, 03205 Calau ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit.

#### **Einwendungen**

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 15.08.2012 bis einschließlich 28.09.2012** schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

#### **Erörterungstermin**

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin am 17.10.2012 um 10:00 Uhr im Versammlungsraum des Feuerwehrdepots, Buckower Straße 1 in 03205 Calau** erörtert. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Wurden Einwendungen form- und fristgerecht nicht erhoben, findet kein Erörterungstermin statt.

#### **Hinweise**

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

## Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 13 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Süd  
Genehmigungsverfahrensstelle

## Errichtung und Betrieb von 22 Windkraftanlagen in 15868 Jamlitz OT Ullersdorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 7. August 2012

Die Firma Energie Jamlitz GmbH, Gustav-Weißkopf-Straße 3, 27777 Ganderkesee, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), 22 Windkraftanlagen auf den Grundstücken des ehemaligen Munitionshauptdepots in der **Gemarkung Ullersdorf, Flur 1, Flurstücke 204, 206, 207, 208 und Flur 2, Flurstück 392/9** zu errichten und zu betreiben.

Die Windkraftanlagen sind vom Typ Nordex N117/2400 mit einer Nabenhöhe von 141 m, einem Rotordurchmesser von 117 m und einer Gesamthöhe von 199 m. Sie bestehen jeweils aus Maschinenhaus, Fertigteil-Hybridturm, drei Rotorblättern, Fundament, Zuwegung und Kranstellfläche. Sie haben eine elektrische Leistung von je 2,4 MW<sub>el</sub>. Die Inbetriebnahme ist für den Mai 2013 geplant.

Gemäß § 1 Absatz 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG ist für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen.

## Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 15.08.2012 bis einschließlich 14.09.2012** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 427 in 03050 Cottbus und beim Amt Lieberose, Markt 4, 15868 Lieberose sowie in der Stadt Friedland, Lindenstraße 13, 15848 Friedland ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit.

## Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 15.08.2012 bis einschließlich 28.09.2012** schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen abgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

## Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin am 07.11.2012, um 10:00 Uhr, im Saal des Restaurants „Zur Darre“, Schlosshof 3 a in 15868 Lieberose** erörtert. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Wurden Einwendungen form- und fristgerecht nicht erhoben, findet kein Erörterungstermin statt.

## Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

## Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 13 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)



Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Süd  
Genehmigungsverfahrensstelle

## BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

### Zwangsversteigerungssachen

#### Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

### Amtsgericht Bad Liebenwerda

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 27. September 2012, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Züllsdorf Blatt 573** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Züllsdorf	3	68/8	Herzbergerstr. 11	725 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einer Doppelhaushälfte (Bj. ca. 1984, WF ca. 100 m<sup>2</sup>) und Nebengebäude. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 27.02.2012.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 65.000,00 EUR.  
Geschäfts-Nr.: 15 K 16/12

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Donnerstag, 27. September 2012, 10:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Schlieben Blatt 1435** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Schlieben	6	79	Gebäude- und Freifläche Straße der Arbeit 38	1.386 m <sup>2</sup>
2	Schlieben	6	80	Gebäude- und Freifläche Straße der Arbeit	59 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Flurstück 79 ist bebaut mit einem Einfamilienhaus (Bj. ca. 1940), einem Nebengebäude sowie Carport, Flurstück 80 ist unbebaut; belegen in Schlieben OT Berga. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 23.02.2012.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 79      88.000,00 EUR

Flurstück 80      700,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 17/12

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 27. September 2012, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Doberlug-Kirchhain Blatt 2765** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3	Doberlug-Kirchhain	17	201	Gebäude- und Freifläche, Lugauer Str. 7, Erholungsfläche	1.811 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem Einfamilienhaus (Bj. ca. 1998; WF ca. 144,52 m<sup>2</sup>) und einem Nebengebäude. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 14.02.2012.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 165.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 4/12

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 2. Oktober 2012, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Elsterwerda Blatt 2551** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3	Elsterwerda	1	63	Landwirtschaftsfläche, Ackerland	3.312 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Unbebautes Grundstück. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 10.08.2011.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 2.100,00 EUR. Geschäfts-Nr.: 15 K 41/11

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am **Dienstag, 2. Oktober 2012, 10:00 Uhr** im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Herzberg Blatt 2665** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 5, Flur 18, Flurstück 609, Gebäude- und Freifläche Anhalter Str., groß 1.848 m<sup>2</sup>,
- lfd. Nr. 8, Flur 18, Flurstück 657, Gebäude- und Freifläche Leipziger Straße, groß 1.650 m<sup>2</sup>,
- lfd. Nr. 9, Flur 18, Flurstück 655, Gebäude- und Freifläche Leipziger Straße, groß 1.730 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: 3 überwiegend unbebaute Grundstücke. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 25.08.2009.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf:  
 Flurstück 609: 26.000,00 EUR  
 Flurstück 657: 23.000,00 EUR  
 Flurstück 655: 19.000,00 EUR

Im Termin am 02.08.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Geschäfts-Nr.: 15 K 76/09

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 9. Oktober 2012, 10:00 Uhr** im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Zeckerin Blatt 551** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Zeckerin	4	671	Gebäude- und Freifläche Am Park 10	1.101 m <sup>2</sup>
2	Zeckerin	4	672	Gebäude- und Freifläche Am Park 10	726 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem um 1900 erbauten eingeschossigen Wohnhaus, einem um 1900 erbauten und um 1980 aufgestockten zweigeschossigen Wohnhaus mit Windfang, Nebengebäude, Fertigteilgarage sowie Hofscheune mit Überdachung. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 18.10.2011.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 116.500,00 EUR.

Im Termin am 05.07.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Geschäfts-Nr.: 15 K 65/11

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 9. Oktober 2012, 11:00 Uhr** im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Domsdorf Blatt 180** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Domsdorf	3	193/10	Gebäude- und Freifläche Siedlung 93	455 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem sanierten Einfamilienhaus (Doppelhaushälfte), einer Garage und Carport. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 30.09.2011.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 55.000,00 EUR.

Im Termin am 03.07.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Geschäfts-Nr.: 15 K 62/11

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am **Donnerstag, 11. Oktober 2012, 9:00 Uhr** im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Beiersdorf Blatt 71 und 89** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

**Blatt 71**

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
5	Beiersdorf	3	99/9	Gebäude- und Freifläche	2.019 m <sup>2</sup>
12	Beiersdorf	3	632	Gebäude- und Freifläche Hinterreihe 58	34 m <sup>2</sup>
12	Beiersdorf	3	633	Gebäude- und Freifläche Hinterreihe 58	1.893 m <sup>2</sup>
14	Beiersdorf	3	85/3	Gebäude- und Freifläche Landwirtschaftsfläche Hinterreihe 58	614 m <sup>2</sup>

**Blatt 89**

2	Beiersdorf	3	421/85	Gebäude- und Freifläche Landwirtschaftsfläche Hinterreihe 58	1.122 m <sup>2</sup>
---	------------	---	--------	--	----------------------

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten:

Grundstückskomplex Hinterreihe 58 bebaut mit Einfamilienhaus und Nebengebäuden (Flurstück 421/85), Anbau (Flurstück 85/3) und kleinen Nebengebäuden (Flurstück 633). Das Flurstück 99/9, gelegen Hinterreihe 64, ist mit Zweifamilienhaus und Nebengebäuden bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher eingetragen worden am 27.05.2008/05.06.2009.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 99/9	35.000,00 EUR
Flurstück 632 u. 633	250,00 EUR
Flurstück 85/3	8.000,00 EUR
Flurstück 421/85	25.000,00 EUR.

Im Termin am 21.07.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 56/09

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 11. Oktober 2012, 10:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Plessa Blatt 1648** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 317, Gebäude- und Freifläche, groß 1.900 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem Zweifamilienhaus (Bj. ca. 1920, 2003 Modernisierung) sowie einem Nebengebäude in der Bahnhofstraße 47.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 23.04.2009.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 74.900,00 EUR.

Im Termin am 31.08.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 44/09

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 11. Oktober 2012, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Martinskirchen Blatt 272** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 13, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, groß 4.090 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Ehemaliges Bauernhofgrundstück (übergroßes Ein-/Zweifamilienhausgrundstück in ländlichem Zuschnitt als Gehöft; Bj. ca. vor/um 1900; leer stehend).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 16.03.2010.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 6.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 2/10

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 18. Oktober 2012, 10:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Doberlug-Kirchhain Blatt 3785** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3	Doberlug-Kirchhain	6	349	Gebäude- und Freifläche Am Markt 4	556 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem Wohn- und Geschäftshaus (leer stehend), Hinterhaus, separate Nebengebäude sowie einem Wohngebäude ohne wirtschaftliche Nutzung.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 30.05.2011.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 162.000,00 EUR.

Im Termin am 10. Juli 2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 31/11

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 18. Oktober 2012, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Buckau Blatt 194** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Buckau	2	243/43	Gebäude- und Freifläche, Buckauer Straße 50	570 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit 2 Baukörpern.  
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 24.09.2010 bzw. 31.05.2011.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 6.000,00 EUR.  
Geschäfts-Nr.: 15 K 82/10

### Amtsgericht Luckenwalde

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 27. September 2012, 8:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Mahlow Blatt 3218** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mahlow, Flur 14, Flurstück 10, Gebäude- und Freifläche, Gewerbepark Mahlow, Größe 4.075 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Mahlow, Flur 14, Flurstück 14, Gebäude- und Freifläche, Gewerbepark Mahlow, Größe 1.004 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 1.990.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 26.08.2010 eingetragen worden.

Das Versteigerungsobjekt befindet sich in 15831 Mahlow, Am Lückefeld 85. Die Grundstücke sind als wirtschaftliche Einheit zu betrachten, die laut Verkehrswertgutachten 1995 mit einem Bürogebäude und einem Produktions- und Lagergebäude bebaut wurden.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 181/10

#### **Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 27. September 2012, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Jüterbog Blatt 1120** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Jüterbog, Flur 1, Flurstück 91/16, Planeberg 38, Größe 1.061 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Jüterbog, Flur 19, Flurstück 296, Größe 870 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 69.200,00 EUR festgesetzt worden.

Es entfallen auf: Flurstück 91/16 der Flur 1 69.000,00 EUR  
Flurstück 296 der Flur 19 200,00 EUR

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 09.08.2011 eingetragen worden.

Das Flurstück 91/16 der Flur 1 befindet sich in 14913 Jüterbog, Planeberg 38. Es ist bebaut mit Wohnhaus; Gartenhaus; Nebenanlagen im Sanierungsgebiet „Altstadt Jüterbog“. Zum Zeitpunkt der Begutachtung nutzungsfrei, nicht vermietbarer Zustand. Das Flurstück 296 der Flur 19 „Kaupenwiesen“ ist als Grünland verpachtet.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 221/11

#### **Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft**

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

**Donnerstag, 27. September 2012, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Dahlewitz Blatt 653** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dahlewitz, Flur 2, Flurstück 306, Heinestraße 22, Größe 875 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 97.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 10.06.2010 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15827 Dahlewitz, Heinestraße 22. Es ist bebaut mit Einfamilienhaus.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 122/10

#### **Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft**

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

**Donnerstag, 27. September 2012, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Miersdorf Blatt 2531** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Miersdorf, Flur 14, Flurstück 93, Gebäude- und Freifläche, Am Pulverberg 64, Größe 800 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 63.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 09.11.2011 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15738 Zeuthen Ortslage Miersdorf, Am Pulverberg 64. Es ist bebaut mit einem einfachen Wochenendhaus und einem Holzschuppen.



Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 235/11

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Donnerstag, 27. September 2012, 14:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Großziethen Blatt 3008** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Großziethen, Flur 4, Flurstück 941, Verkehrsfläche, Am Dorfrand, Größe 28 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Großziethen, Flur 4, Flurstück 944, Gebäude- und Freifläche, Am Dorfrand 1e, Größe 133 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr.: 3 zu 2

Grunddienstbarkeit (Regenwasserleitungsrecht) an dem Grundstück Großziethen, Flur 4, Flurstück 943, eingetragen im Grundbuch von Großziethen Blatt 2827, Abteilung II Nr. 2. versteigert werden.

Der Verkehrswert ist insgesamt auf 104.500,00 EUR festgesetzt worden.

Die Zwangsversteigerungsvermerke sind in das Grundbuch am 15.10.2008, 30.05.2011 und 01.06.2011 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 12529 Schönefeld OT Großziethen, Am Dorfrand 1 e. Es ist bebaut mit einem zweigeschossigen Reihenmittelhaus (Bj. ca.1998, Wohnfl. ca. 109,5 m<sup>2</sup>).

Lt. Gutachten wird das Flurstück 941 als Pkw-Stellplatz genutzt. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 353/08

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 9. Oktober 2012, 14:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Meinsdorf Blatt 454** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Meinsdorf, Flur 7, Flurstück 286, Gebäude- und Freifläche; Dorfstraße 31, Größe 3.970 m<sup>2</sup>, versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 31.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 05.10.2011 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14913 Niederer Fläming OT Weißen, Dorfstraße 31. Es ist bebaut mit Einfamilienwohnhaus.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Lucken-

walde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 172/11

### Amtsgericht Neuruppin

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 18. September 2012, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Rheinsberg Blatt 2935** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Rheinsberg	18	661	Gebäude- und Freifläche, Am Damaschkeweg	1.193 m <sup>2</sup>
2	Rheinsberg	18	659	Gebäude- und Freifläche, Am Damaschkeweg	1.367 m <sup>2</sup>
3	Rheinsberg	18	657	Gebäude- und Freifläche, Am Damaschkeweg	90 m <sup>2</sup>
4	Rheinsberg	18	625	Gebäude- und Freifläche, Am Damaschkeweg	198 m <sup>2</sup>
5	Rheinsberg	18	663	Gebäude- und Freifläche, Am Rheinsberger Tor	442 m <sup>2</sup>
6	Rheinsberg	12	246	Gebäude- und Freifläche, Rhinstraße	919 m <sup>2</sup>
7	Rheinsberg	12	248	Gebäude- und Freifläche, Rhinstraße	64 m <sup>2</sup>

laut Gutachter: Gewerbegrundstücke Damaschkeweg 3 in 16831 Rheinsberg, bebaut mit einer Produktionshalle, Büro und Ladengeschäft (Betrieb zur Herstellung und Vertrieb von Keramik)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.11.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 492.100,00 EUR.

Im Termin am 03.12.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 497/05

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 18. September 2012, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Alt Ruppin Blatt 2418** eingetragene Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Alt Ruppin	1	557	Gebäude- u. Freifläche - Gewerbe u. Industrie -, Wuthenower Straße	3.620 m <sup>2</sup>



laut Gutachter: Grundstück bebaut mit einem freistehenden eingeschossigen Rohbau (14,0 m x 6,2 m) versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.02.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 126.000,00 EUR.

Im Termin am 15.05.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 36/11

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 25. September 2012, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Wittstock Blatt 4416** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Wittstock	12	195	Gebäude- und Freifläche Wohnen	712 m <sup>2</sup>
2	Wittstock	17	526	An der Landstr. nach Kyritz Gebäude- und Freifläche Wohnen und Gartenland, Jabeler Chaussee 6	3.522 m <sup>2</sup>
3	Wittstock	17	527	Gebäude- und Freifläche Wohnen und Gartenland, Jabeler Chaussee 6	1.010 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um die je mit einem 2-etagigen Mehrfamilienhaus (6 WE bzw. 4 WE) bebauten Grundstücke in 16909 Wittstock, Scharfenberg 9 und Jabeler Chaussee 6.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.02.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 253.000,00 EUR.

Im Termin am 31.01.2012 ist der Zuschlag für das Flurstück 195 der Flur 12 versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Im Termin am 31.01.2012 ist der Zuschlag für die Flurstücke 526, 527 versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 55/11

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 2. Oktober 2012, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Stüdenitz Blatt 86** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Stüdenitz	3	168	Verkehrsfläche Kyritzer Straße	16 m <sup>2</sup>
2	Stüdenitz	3	169	Gebäude- und Freifläche Kyritzer Straße 9	904 m <sup>2</sup>

laut Gutachter: Wohngrundstück Kyritzer Straße 9 in 16845 Stüdenitz, bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus mit Anbau ohne wirtschaftliche Nutzungsdauer aufgrund erheblichen Reparaturstaus

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.12.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 11.000,00 EUR.

Im Termin am 22.11.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 385/10

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 6. November 2012, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Pritzwalk Blatt 5595** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Pritzwalk	15	510	Havelberger Straße 26 Gebäude- und Freifläche	142 m <sup>2</sup>

laut Gutachter: Wohngrundstück Havelberger Straße 26 in 16928 Pritzwalk, bebaut mit einem 2-geschossigen Wohnhaus und einem Schuppen jeweils in unbefriedigenden Bauszustand

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.12.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 1,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 397/11

Amtsgericht Potsdam

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 25. September 2012, 9:00 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Falkensee**

**Blatt 2551** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 31, Flurstück 549, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Ahornstraße 4, Größe: 1.142 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Das Grundstück ist bebaut mit einem Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss (Baujahr ca. 1935, zwischen 2000 - 2003 Sanierungen, Wfl. ca. 124 m<sup>2</sup>), Nebengebäude und Carport.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 10.01.2012 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 150.000,00 EUR.

AZ: 2 K 364/11

### Amtsgericht Senftenberg

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Montag, 8. Oktober 2012, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, die im Grundbuch von **Grünwalde Blatt 53** eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Grünwalde, Flur 2, Flurstück 415, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, 1.235 m<sup>2</sup>,

Flur 2, Flurstück 420, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, 380 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Lage: 01979 Lauchhammer OT Grünwalde, Obergasse 2

Bebauung: Einfamilienhaus mit Nebengebäuden

Die Flurstücke bilden eine wirtschaftliche Einheit

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.05.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 63.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 45/11

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung auf Antrag des Insolvenzverwalters gemäß § 172 ZVG soll am

**Montag, 8. Oktober 2012, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Gollmitz Blatt 272** eingetragene Grundstück der Gemarkung Gollmitz, Flur 2, Flurstück 3, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche Gollmitzer Dorfstraße 20, 2.730 m<sup>2</sup> groß

versteigert werden.

Lage: 03205 Calau OT Gollmitz, Gollmitzer Dorfstraße 20

Bebauung: sanierungsbedürftiges Einfamilienhaus mit Scheune und Nebengebäude, Baujahr vor 1900

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 18.000,00 EUR.

Im Termin am 25.05.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.05.2011 eingetragen worden.

Geschäfts-Nr.: 42 K 32/11

### **Aufgebotsachen**

#### Amtsgericht Frankfurt (Oder)

##### **Aufgebot**

Die Wüstenrot Bausparkasse AG mit dem Sitz in Ludwigsburg als Rechtsnachfolgerin der Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Ludwigsburg hat das Aufgebot des verloren gegangenen Grundschuldbriefs über die im Grundbuch von Falkenhagen, Blatt 535, in Abt. III Nr. 2 für die Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung eingetragene, verzinsliche Grundschuld von 17.895,22 EUR (35.000,00 DM) beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum **31.10.2012** schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle vor dem unterzeichneten Gericht seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird.

Frankfurt (Oder), 17.07.2012

AZ: 2 II 1/12

#### Amtsgericht Fürstenwalde/Spree

##### **Ausschließungsbeschluss**

In dem Aufgebotsverfahren des Richard Paul Joachim Kuttke, 10243 Berlin, Karl-Marx-Allee 70 F

- Antragsteller -

ist der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree, eingetragen im Grundbuch von Alt Golm Blatt 503 in Abteilung III unter laufender Nr. 1 eingetragene Briefgrundschuld über 180.300,00 DM mit 15 vom Hundert Jahreszinsen für die IRI - Ingo Richter - Investitions KG mit Sitz in Berlin, kraftlos.

##### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Diese Entscheidung kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb eines Monats bei dem Amtsgericht Fürstenwalde/Spree einzulegen. Die Frist beginnt einen Monat nach der öffentlichen Zustellung dieser Entscheidung. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Darüber hinaus können Behörden Beschwerde einlegen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll

die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Die Beschwerde soll begründet werden.

Fürstenwalde/Spree, 10.07.2012

AZ: 8a II 10/11

## STELLENAUSSCHREIBUNGEN

### **Gemeinde Panketal Der Bürgermeister**

Für unseren Eigenbetrieb Kommunalservice Panketal suchen wir

#### **einen Werkleiter/eine Werkleiterin**

Die Stelle ist ab 01.08.2012 zur Wiederbesetzung frei.

Die Gemeinde Panketal mit über 19.200 Einwohnern liegt verkehrsgünstig am Stadtrand zu Berlin. Panketal bietet hohe Wohnqualität und eine Infrastruktur mit guten Bildungs- und Freizeitangeboten.

Der Eigenbetrieb erfüllt für die Gemeinde die Aufgabe der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung.

Die technische Betriebsführung der Trinkwasser- und Abwasseranlagen ist externen Dienstleistern übertragen.

#### **Es erwarten Sie folgende Aufgaben:**

- Leitung des Eigenbetriebes mit 11 Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen
- wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes mit dem Ziel stabiler Gebühren
- verantwortlich für die Aufstellung und Durchführung des Wirtschaftsplanes sowie die Aufstellung des Jahresabschlusses
- Optimierung und Steuerung der internen Arbeitsprozesse
- Vertragsverhandlungen mit Dritten führen und Vertretung des Eigenbetriebes gerichtlich und außergerichtlich
- Zusammenarbeit mit Gremien und Kooperationspartnern

#### **Wir erwarten von Ihnen:**

- abgeschlossenes einschlägiges technisches/wirtschaftswissenschaftliches Studium Hochschulstudium
- mehrjährige Berufs- und Führungserfahrung in der Wasser-

wirtschaft oder einem vergleichbaren Aufgabengebiet, idealerweise in Kombination mit verwaltungstechnischer Berufspraxis

- Kenntnisse im Planungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsrecht, insbesondere der Eigenbetriebsverordnung und des Gebühren- und Anschlussbeitragsrechtes
- vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Verwaltung, der Gemeindevertretung und Verbänden
- lösungsorientiertes sowie wirtschaftliches Denken und Arbeiten, strukturierte Präsentation von komplexen Sachverhalten, Verhandlungsgeschick und verbindliches, sicheres und bürgerfreundliches Auftreten, weiterhin Organisationsstärke und Entscheidungskraft

#### **Wir bieten Ihnen:**

- eine interessante, vielfältige und verantwortungsvolle Führungsaufgabe und Unterstützung durch engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- eine Aufgabe mit großem Gestaltungsspielraum und hoher persönlicher Verantwortung
- tarifliches Entgelt nach Entgeltgruppe 13 TVöD

Es ist vorgesehen, das Arbeitsverhältnis zunächst für zwei Jahre nach § 14 Absatz 2 Teilzeit- und Befristungsgesetz zu befristen. Nach erfolgreichem Bestehen dieser Erprobungszeit kann das Arbeitsverhältnis unbefristet fortgeführt werden.

**Die Bewerber/Bewerberinnen sind aufgefordert, ihre besondere Eignung darzulegen.**

Ihre aussagefähige Bewerbung senden Sie bitte bis zum **31.08.2012** an:

**Gemeinde Panketal  
zu Händen des Bürgermeisters  
Schönow Str. 105  
16341 Panketal**





---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.  
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,  
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),  
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.